# Wahlordnung

## § 1 Grundsätze

- Die Wahlen zum Vorstand und zu den Revisoren erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB
- Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der MV festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die MV It. Satzung des Vereins ordnungsgemäß eingeladen wurde.

### § 2 Wahlleitung

- Der Vorstand schlägt der MV ein Mitglied als Wahlleiter vor.
  - Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die MV kann weitere Mitglieder für die Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.
- Wahlleiter und -kommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand/Revision kandidieren.

## § 3 Form der Wahl

- Jedes Vereinsmitglied ist wahlberechtigt.
- Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der MV eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die MV mit einfacher Mehrheit.
- Wahlen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (siehe Satzung), die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen.
- Mitglieder des Vorstandes, die nicht im Vereinsregister einzutragen sind, können im Block gewählt werden. Die Übertragung von einzelnen Funktionen auf diese Mitglieder hat unmittelbar nach der Wahl der Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

# § 4 Bewerbungen um die Vorstandsfunktionen

- Es können sich alle Mitglieder des Vereins während der ordentlichen MV (Wahlversammlung) mündlich oder schriftlich bewerben.
- Der bisherige Vorstand kann der MV ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten.
- Alle eingegangenen Vorschläge/Bewerbungen für den Vorstand, sind mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- Bei einer schriftlichen Bewerbung (bei begründeter Abwesenheit) hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für die bestimmte Funktion vorzutragen.
- Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Kandidaten vorliegt (mündlich oder schriftlich) Vorschläge zum Vorstand und schließt nach Erreichen der satzungsgemäßen Anzahl die Kandidatenliste ab.
- Bei Einzelwahlverfahren befragt der Wahlleiter die MV über Vorschläge zu den einzelnen Funktionen It. Satzung.

### § 5 Auszählung

- Bei Blockwahlverfahren befragt der Wahlleiter die MV über die Vorschläge zum Vorstand und schließt nach Erreichen der Satzungsgemäßen Anzahl die Kandidatenliste ab.
- Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

# § 6 Abschluss der Wahl

- Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Das Protokoll sollte folgendes enthalten:
  - = Ort/Zeit der MV
  - = anwesende Mitglieder
  - = Wahlleiter/Mitglieder der Wahlkommission
  - = Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft)
  - = Ergebnis der Wahlgänge

- = Bestätigung über die Wahlannahme
- = Unterschrift Wahlleiter/Wahlkommission

Diese Ordnung wurde am 31.03.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.07.2023 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.